

**geplantes Landschaftsschutzgebiet „Zeteler Esch“  
Stellungnahmen,  
Anregungen und Bedenken  
und Abwägungen.**

**Stand: 31.01.2011**

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
transpower stromübertragungs gmbh	Keine Bedenken	-
NABU	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regeln für die Pflege der Bäume und Sträucher entlang der Marschstraße und Eschstraße (Pflege nur im Winterhalbjahr, Auflage zur Nachpflanzung bei Abgang usw.)</li>   <li>• Im Sinne der historischen Entwicklung dieser</li> </ul>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Naturschutzrecht enthält zeitliche Beschränkungen u.a. für die Pflege von Gehölzen. Von daher ist eine derartige Regelung in der Verordnung nicht erforderlich.</p> <p>Eine Verpflichtung zum Nachpflanzen von Gehölzen bei sog. Abgang ist nicht möglich. Um Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes zu erleichtern wird im § 5 folgende Ergänzung als Buchstabe i eingefügt: „Freigestellt sind außerdem von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen. Die Freistellung gilt auch für entsprechende Maßnahmen dritter, soweit sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden“.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
	<p>Landschaft wäre es zielführend, die landwirtschaftliche Nutzung auf die ursprüngliche Zielrichtung der privilegierten Nahrungserzeugung einzugrenzen. Die Nutzung der Flächen für den Anbau von Produkten mit gewerblichen Zielen (z.B. Biogas) sollte ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückumwandlung von Ackerland in Grünland sollte freigestellt sein.</li> </ul>	<p>Derartige Regelungen sind rechtlich nicht möglich (s. § 5 BNatSchG).</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Umwandlung von Acker in Grünland ist nicht reglementiert.</p>
FB 12.2 untere Wasserbehörde	Keine Bedenken	-
FB 14	Keine Bedenken	-
OOWV	Keine Bedenken	-
E.ON Ruhrgas AG	Keine Bedenken	-
Ammerländer Landvolkverband e.V.	<p>Anregungen und Bedenken hinsichtlich der Hofstelle Arndt Hullen: Verringerung des Geltungsbereiches der Verordnung in südwestlicher Richtung ist nicht ausreichend und nicht sinnvoll. Herr Hullen müsste den Maststall (ca. 100 m x 26 m) wenn er außerhalb des Geltungsbereiches bauen möchte, auf den jetzt entnommenen Flächen errichten. Der Abstand zu den umliegenden Wohnhäusern würde dann allerdings nur 120 m, 165 m, 150 m und 245 m betragen. Hinzu kommt, dass die vorgesehene Errichtung den historischen Blick auf den Esch deutlich beeinträchtigen würde. Einer optimalen Ausrichtung des Stalles aufgrund der</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Es wird ein entsprechender Bereich aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen.</p>

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
	<p>geplanten Fotovoltaikanlage wären ebenfalls Grenzen gesetzt. Die in der anliegenden Karte eingezeichnete Fläche von ca. 6,5 ha soll aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen werden, damit der Maststall gebaut und ein Schotterweg zum Güllelager angelegt werden kann.</p>	
EWE Netz	<p>Keine Bedenken</p> <p>Es wird ein 1kV-Kabel betrieben. Durch die im § 5 im Verordnungsentwurf aufgeführten Freistellungen zur Pflege und Unterhaltung an Versorgungsanlagen sehen wir den weiteren Betrieb des Kabels als gesichert an.</p>	-
FB 25	Keine Bedenken	-
Deutsche Telekom	<p>Keine Bedenken</p> <p>Hinweis: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG</p>	-
Kabel Deutschland	Keine Bedenken	-
Naturschutzbeauftragter Landkreis Friesland	Die geplante Ausweisung des Zeteler Esch als Landschaftsschutzgebiet wird ausdrücklich befürwortet. An dem Entwurf sollten keine weiteren Abstriche gemacht werden.	-
NLWKN	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Präambel: Rechtsgrundlage ist § 26 BnatSchG</li> <li>• Zu § 4: In Abs. 1 sollte ergänzt werden: „ Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m.§ 19 NAGBNatSchG sind im</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Rechtsgrundlage in der Präambel</p>

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
	<p>LSG alle Handlungen verboten, ...“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu § 4 Abs. 2: <ul style="list-style-type: none"> <li>f) Wenn darauf abgestellt ist, dass ausschließlich die Nutzung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO freigestellt ist, sollte eine Nutzungskarte Bestandteil der VO sein</li> <li>p) „Straßen oder Wege herzustellen oder vorhandene Straßen oder Wege <b>zu verbreitern oder</b> zu befestigen“.</li> </ul> </li> <li>• Zu § 5b: In der Begründung zur LSG-Verordnung ist dargelegt, dass die Haus- und Hofstellen und darüber hinaus auch die Bereiche nicht in das LSG einbezogen wurden, für die konkrete Vorhaben der Betriebsinhaber bestehen, ihre landwirtschaftliche Hofstelle als privilegiertes Vorhaben zu erweitern. Dass zusätzlich zukünftige notwendige Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebe, bzw. privilegierte Vorhaben bis auf Windkraftanlagen, ungeprüft</li> </ul>	<p>der Verordnung genannt wird, braucht sie im weiteren Wortlaut nicht mehr aufgeführt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wird eine Realnutzungskartierung durchgeführt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die jetzige Formulierung in § 4(2) Buchst. o Straßen oder Wege herzustellen oder vorhandene Straßen oder Wege über das vorhandene Maß zu befestigen, reicht aus, da mit der Regelung „über das vorhandene Maß“ auch eine Verbreiterung abgedeckt wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Freistellung greift nur dann, wenn privilegierte Vorhaben aus betrieblichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen im Geltungsbereich der Verordnung errichtet werden müssen. Vorab ist also eine entsprechende Prüfung notwendig. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Haus- und Hofstellen bereits unter Berücksichtigung von konkreten</p>

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
	<p>freigestellt sind, kann M.E. je nach Ausprägung der Vorhaben nicht mit dem Schutzzweck der LSG-VO vereinbar sein. Im Schutzzweck wird ausdrücklich auf die offene Eschlandschaft eingegangen, die von Bebauung und Gehölzanpflanzung frei geblieben ist. Ich empfehle daher, die Regelung unter b) um den Halbsatz zu ergänzen: „sofern die Vorhaben den Schutzzweck gem. § 2 nicht beeinträchtigen“.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu § 5c: Das Erfordernis dieser Freistellung relativiert sich, da ihr in § 4 kein Verbot entgegensteht. Wichtig ist, von der Freistellung alle Tatbestände auszunehmen, die gem. § 4 den Schutzzweck beeinträchtigen können, dies dürften insb. Maßnahmen sein, die in den Wasserhaushalt eingreifen.</li> <li>• Zu § 6: Abs. 1: Befreiungen nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Abs. 2: Die Möglichkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 67 Abs. 3 S.1 BNatSchG und nicht aus § 41 NAGBNatSchG.</li> <li>• Zu § 7: Maßnahmen, die zu dulden sind sollten ergänzt werden. „(1) Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu</li> </ul>	<p>Planungsabsichten der Betroffenen ausgenommen werden sollen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. § 6(2) wird gestrichen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
	<p>dulden:</p> <p>a) Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes,</p> <p>b) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.</p> <p>c) Maßnahmen zur Umwandlung von gärtnerisch genutzten Flächen in Acker.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu § 8: Abs. 1: § 67 Abs. 7<sup>1</sup> BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 S. 1 Ziff. 4 NAGBNatSchG Abs. 2: § 67 Abs. 7<sup>2</sup> BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG“</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Gemeinde Zetel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Abs. 1-3 des § 2 sollten als Präambel gefasst und der Verordnung voran gestellt werden, da hier zunächst nur der bestehende Landschaftsteil beschrieben wird ohne im Einzelnen auf beabsichtigte Schutzwirkungen einzugehen.</li> <li>• Zu § 4 Abs. 2c: Intension ist es, den Esch als Landschaftsbild zu erhalten. Die Zerstörung oder Entnahme von Pflanzen hat hierauf nur eingeschränkte Auswirkungen. Vielmehr ist hier auf</li> </ul>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Präambel nennt die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung. Zur Aufgabe des § 2 (Schutzzweck) s. Begründung zum gepl. LSG „Zeteler Esch.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

1 Richtig muss es heißen: § 67 (1) BNatSchG

2 Richtig muss es heißen: § 67 (1) BNatSchG

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
	<p>die vorhandenen Baumreihen, die es zu erhalten gilt, abzustellen. Das Verbot der Beschädigung von Pflanzen ist zu allgemein und auch zu weitgreifend.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu § 4 Abs. 2 g: Die Durchführung von Tiefkulturmaßnahmen kann landwirtschaftlich durchaus notwendig werden und hat wiederum keinen oder nur einen temporär sehr begrenzten Einfluss auf das Landschaftsbild. Die Passage sollte daher ersatzlos gestrichen werden.</li> <li>• Zu § 4 Abs. 2i: Der Einbau von Drainagen wird das Landschaftsbild, wenn überhaupt nur indirekt beeinflussen. Diese Passage sollte entfallen.</li> <li>• Zu § 4 Abs. 2 l: Soweit offenes Feuer landwirtschaftlichen Zwecken dient, muss es weiter möglich sein. Direkte längerfristige Auswirkungen werden nicht gesehen.</li> <li>• Zu § 4 Abs. 2n: Die Verlegung unterirdischer Leitungen hat keine dauerhaften Auswirkungen auf das Landschaftsbild und sollte deshalb möglich sein. Lediglich die Verlegung oberirdischer Leitungen ist</li> </ul>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Tiefkulturmaßnahmen hätten tiefgreifende Auswirkungen auf die Bodenstruktur und würden dem Schutzzweck widersprechen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auch die Neuanlage von Dränagen hätte weitreichende Auswirkungen auf den Boden- und den Wasserhaushalt und würden dem Schutzzweck widersprechen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Verordnung verbietet das unbefugte Feuer machen. Es wird davon ausgegangen, dass beim Feuer machen zu landwirtschaftlichen Zwecken eine Befugnis vorliegt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Verlegung von unterirdischen Leitungen kann mit erheblichen Auswirkungen auf den Boden verbunden sein und würde daher dem Schutzzweck widersprechen.</p>

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
	<p>ausgeschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Umwandlung von Grünland in Ackerland wird nicht für schädlich gehalten. In § 7 Abs. 2 der Verordnung wird sogar darauf hingewiesen, dass die Umwandlung von gärtnerisch genutzten Flächen in Ackerland zu dulden ist. Wenn aber die Ausweitung der Ackerflächen grundsätzlich möglich ist, solle sie von vornherein nicht ausgeschlossen werden (§ 4 Abs. 2p).</li> </ul> <p>Es ist zu prüfen, ob der Anbau bestimmter Produkte, in diesem Fall Mais, ausgeschlossen werden kann. Sollte dieses nicht möglich sein, wäre die Ausweisung neuer Ackerflächen in der Gesamtheit zu verbieten, um die Ausbreitung von Maisflächen zu verhindern.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Verbot der Umwandlung von Grünland in Acker bezieht sich nur auf den in der Karte zur Verordnung dargestellten Bereich (Flurstück 4, Flur 38, Gemarkung Zetel). Es ist davon auszugehen, dass dieser Bereich nur bedingt ackerfähig ist.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anbau von Mais kann nicht verboten werden, da er als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung anzusehen ist.</p>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stallbauliche Erweiterungsmöglichkeiten an den Hofstellen müssen weiterhin ermöglicht werden. Dabei dürfen etwaige Auflagen nicht zu besonderen Härten führen.</li> </ul>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Neben den Freistellungen nach § 5 der Verordnung kann unter den Voraussetzungen gem. § 6 der Verordnung Befreiungen gewährt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Haus- und die Hofstellen sich nicht im Geltungsbereich der Verordnung befinden. Bei der Erarbeitung des Geltungsbereichs sind konkrete Planungsabsichten der betroffenen Landwirte berücksichtigt worden.</p>



Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrieblich benötigte Wege sind über die Möglichkeit der Befreiung (§ 6) zu genehmigen.</li> <li>• Das Verbot standortfremde oder nicht heimische Pflanzen anzupflanzen ist zu kritisieren, da durchaus bisher nicht heimische Kulturpflanzen zukünftig für die landwirtschaftliche Nutzung interessant und sinnvoll sein können.</li> </ul>	<p>Die Verordnung enthält die Möglichkeit Befreiungen zu gewähren.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung: die ordnungsgemäße landwirtschaftliche oder gärtnerische Bodennutzung mit Ausnahme der Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 Buchst. d dieser Verordnung.</li> </ul> <p>Damit gehen die Bestimmungen der Verordnung über das LSG Zeteler Esch konform mit § 40 Abs. 4 BNatSchG. Eine Genehmigung zum Ausbringen von gebietsfremden Pflanzen in der freien Natur ist danach nicht erforderlich beim Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>Das Verbot Flächen aufzuforsten oder Gehölze anzupflanzen, bleibt bestehen, da derartige Maßnahmen dem Schutzzweck nach § 2 (7) widersprechen. Durch die Unterschutzstellung soll die besondere Schönheit des Landschaftsbildes im Übergangsbereich zwischen der Geest und der Marsch soll nachhaltig gesichert werden.</p>

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
		Unter gewissen Voraussetzungen kann gem. § 6 der Verordnung Befreiungen gewährt werden.
E.ON Netz GmbH	Keine Bedenken	-
Klaus Brunken, Osterende 85, Zetel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sieht kein öffentliches Interesse an Verordnung.</li> <li>- Ablehnung Verordnung</li> <li>- Flächen als Bauplätze für Kinder gedacht, hat sich zerschlagen</li> <li>- nach seinen Angaben in der Flurbereinigung Flächen eingebüßt</li> </ul>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das öffentliche Interesse an der Unterschutzstellung zeigt sich durch die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Zetel und des Kreisausschusses des Landkreises Friesland. Außerdem enthält der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Friesland<sup>3</sup> eine entsprechende fachliche Empfehlung. Der Landschaftsplan für die Gemeinde Zetel hat diese fachliche Aussage übernommen.</p> <p>Auswirkungen des abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahrens Zeteler Esch sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Herr Brunken hätte die Möglichkeit gehabt, hier Rechtsmittel einzulegen.</p>
Wilhelm Eden, Zetelermarsch 20	Der Landwirt Eden spricht sich gegen die Unterschutzstellung aus.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Landwirt Eden ist von der Unterschutzstellung nicht betroffen.
Renke Evers, Kirchstraße 17	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein öffentliches Interesse</li> <li>- Wertminderung der Flächen</li> </ul>	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

3 Landkreis Friesland (1996)

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- es gibt im Gemeindegebiet genug Erholungsflächen</li> <li>- die Landwirte bewirtschaften seit der Entstehung den Esch ordnungsgemäß</li> <li>- im Rahmen der Flurbereinigung haben die Landwirte durch die Ausgleichsmaßnahmen Leistungen für den Naturschutz erbracht</li> <li>- Ablehnung der Verordnung</li> </ul>	<p>Das öffentliche Interesse an der Unterschutzstellung zeigt sich durch die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Zetel und des Kreisausschusses des Landkreises Friesland. Außerdem enthält der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Friesland eine entsprechende fachliche Empfehlung. Der Landschaftsplan für die Gemeinde Zetel hat diese fachliche Aussage übernommen.</p> <p>Eine Wertminderung für landwirtschaftlich genutzte Flächen ist nicht gegeben, da die Verordnung die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung freigestellt wird. Rechtssprechung, die eine Wertminderung in Landschaftsschutzgebieten belegt, ist auch nach intensiver Recherche, offensichtlich nicht vorhanden.</p> <p>Im Flurbereinigungsverfahren Minsen-Wiarden hat sich die Existenz des Landschaftsschutzgebiets Wangerland-binnendeichs bei keinem der Verfahrensschritte auf den Wert von Flächen ausgewirkt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren Zeteler Esch oder Zeteler Marsch können nicht in einen Zusammenhang mit dem Verfahren zur</p>

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
		<p>Unterschutzstellung des Zeteler Eschs als Landschaftsschutzgebiet gebracht werden, da sie sich auf Eingriffe im Zusammenhang mit diesen Flurbereinigungsverfahren beziehen.</p>
<p>Johann Hanken, Jakob-Borchers-Straße 51</p>	<p>- Wertminderung - Ablehnung der Verordnung</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Das öffentliche Interesse an der Unterschutzstellung zeigt sich durch die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Zetel und des Kreisausschusses des Landkreises Friesland. Außerdem enthält der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Friesland eine entsprechende fachliche Empfehlung. Der Landschaftsplan für die Gemeinde Zetel hat diese fachliche Aussage übernommen. Eine Wertminderung für landwirtschaftlich genutzte Flächen ist nicht gegeben, da die Verordnung die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung freigestellt wird. Rechtssprechung, die eine Wertminderung in Landschaftsschutzgebieten belegt, ist auch nach intensiver Recherche, offensichtlich nicht vorhanden. Im Flurbereinigungsverfahren Minsen-Wiarden hat sich die Existenz des Landschaftsschutzgebiets Wangerland-</p>

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
		binnendeichs bei keinem der Verfahrensschritte auf den Wert von Flächen ausgewirkt.
Frank Hobbie, Zetelermarsch 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertminderung</li> <li>- Einschränkungen in der Bewirtschaftung durch Verbote</li> <li>- Ablehnung Verordnung</li> </ul>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das öffentliche Interesse an der Unterschutzstellung zeigt sich durch die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Zetel und des Kreisausschusses des Landkreises Friesland. Außerdem enthält der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Friesland eine entsprechende fachliche Empfehlung. Der Landschaftsplan für die Gemeinde Zetel hat diese fachliche Aussage übernommen.</p> <p>Eine Wertminderung für landwirtschaftlich genutzte Flächen ist nicht gegeben, da die Verordnung die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung freigestellt wird. Rechtssprechung, die eine Wertminderung in Landschaftsschutzgebieten belegt, ist auch nach intensiver Recherche, offensichtlich nicht vorhanden.</p> <p>Im Flurbereinigungsverfahren Minsen-Wiarden hat sich die Existenz des Landschaftsschutzgebiets Wangerland-binnendeichs bei keinem der Verfahrensschritte auf den Wert von Flächen</p>

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
		ausgewirkt.
Gerd Hobbie, Blauhander Str. 43	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertminderung</li> <li>- Ablehnung der Verordnung</li> </ul>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das öffentliche Interesse an der Unterschutzstellung zeigt sich durch die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Zetel und des Kreisausschusses des Landkreises Friesland. Außerdem enthält der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Friesland eine entsprechende fachliche Empfehlung. Der Landschaftsplan für die Gemeinde Zetel hat diese fachliche Aussage übernommen.</p> <p>Eine Wertminderung für landwirtschaftlich genutzte Flächen ist nicht gegeben, da die Verordnung die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung freigestellt wird. Rechtssprechung, die eine Wertminderung in Landschaftsschutzgebieten belegt, ist auch nach intensiver Recherche, offensichtlich nicht vorhanden.</p> <p>Im Flurbereinigungsverfahren Minsen-Wiarden hat sich die Existenz des Landschaftsschutzgebiets Wangerland-binnendeichs bei keinem der Verfahrensschritte auf den Wert von Flächen ausgewirkt.</p>
Gerd Hobbie, Eschstraße	- Streichung letzter Halbsatz § 5 c .mit Ausnahme der	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
15	Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 b und d dieser Verordnung. Sorge, dass zukünftige neu gezüchtete Pflanzen nicht angebaut werden dürfen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung: die ordnungsgemäße landwirtschaftliche oder gärtnerische Bodennutzung mit Ausnahme der Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 Buchst. d dieser Verordnung.</li> </ul> <p>Damit gehen die Bestimmungen der Verordnung über das LSG Zeteler Esch konform mit § 40 Abs. 4 BNatSchG. Eine Genehmigung zum Ausbringen von gebietsfremden Pflanzen in der freien Natur ist danach nicht erforderlich beim Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>Das Verbot Flächen aufzuforsten oder Gehölze anzupflanzen, bleibt bestehen, da derartige Maßnahmen dem Schutzzweck nach § 2 (7) widersprechen. Durch die Unterschutzstellung soll die besondere Schönheit des Landschaftsbildes im Übergangsbereich zwischen der Geest und der Marsch soll nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Unter gewissen Voraussetzungen kann gem. § 6 der Verordnung Befreiungen gewährt werden.</p>
Rudolf Holje, gen. Siefken	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertminderung</li> <li>- Einschränkungen der Bewirtschaftung</li> </ul>	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
	<p>- „Die Behauptung, der Esch als nährstoffarmer Sandboden durch Düngung mit Gras oder Heideplaggen entspricht nicht der Wahrheit.“</p>	<p>Eine Wertminderung für landwirtschaftlich genutzte Flächen ist nicht gegeben, da die Verordnung die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung freigestellt wird. Rechtsprechung, die eine Wertminderung in Landschaftsschutzgebieten belegt, ist auch nach intensiver Recherche, offensichtlich nicht vorhanden.</p> <p>Im Flurbereinigungsverfahren Minsen-Wiarden hat sich die Existenz des Landschaftsschutzgebiets Wangerland-binnendeichs bei keinem der Verfahrensschritte auf den Wert von Flächen ausgewirkt.</p> <p>Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist nach § 5 der Verordnung freigestellt. Außerdem kann nach § 6 der VO Befreiungen gewährt werden.</p> <p>Die Entstehung von Eschböden im nordwestdeutschen Raum ist wissenschaftlich belegt und entsprechend im Schutzzweck der Verordnung enthalten<sup>4</sup>.</p> <p>Bei einem Abgleich des Geltungsbereichs der Verordnung mit dem</p>

4 z.B.: Karl-Ernst Behre: Zur mittelalterlichen Plaggenwirtschaft in Nordwestdeutschland und angrenzenden Gebieten nach botanischen Untersuchungen. In: Heinrich Beck, Dietrich Denecke, Herbert Jankuhn (Hrsg.): Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung. 2. Teil. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften Göttingen. Philologisch-Historische Klasse, Dritte Folge Nr. 116 S. 30-44). Göttingen 1980.



Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
		Flächennutzungsplan der Gemeinde Zetel wurde festgestellt, dass Flächen von Herr Holje als Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind. Diese Flächen werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen.
Johann Husmann, Kronshausen 26	Herr Johann Husmann spricht sich gegen die Unterschutzstellung aus.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Herr Husmann ist nicht betroffen
Henri Wilco de Leeuw, Zeteler Marsch 13	(Pächter Flächen Familie Geil) - Verbote § 4 gefährden seine Existenz - Wertminderung, Probleme bei Kreditmöglichkeit -	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Das öffentliche Interesse an der Unterschutzstellung zeigt sich durch die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Zetel und des Kreisausschusses des Landkreises Friesland. Außerdem enthält der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Friesland eine entsprechende fachliche Empfehlung. Der Landschaftsplan für die Gemeinde Zetel hat diese fachliche Aussage übernommen. Eine Wertminderung für landwirtschaftlich genutzte Flächen ist nicht gegeben, da die Verordnung die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung freigestellt wird. Rechtssprechung, die eine Wertminderung in Landschaftsschutzgebieten belegt, ist auch nach intensiver Recherche,

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
		<p>offensichtlich nicht vorhanden. Im Flurbereinigungsverfahren Minsen-Wiarden hat sich die Existenz des Landschaftsschutzgebiets Wangerland-binnendeichs bei keinem der Verfahrensschritte auf den Wert von Flächen ausgewirkt. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist nach § 5 der Verordnung freigestellt. Außerdem kann nach § 6 der VO Befreiungen gewährt werden.</p>
Gerd Prull-Aden, Moorstraße 16	- Einschränkung der Baumöglichkeit auf dem Flurstück 43	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Fläche wird aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen. (Ein Bauvorbescheid liegt inzwischen vor.)
Detlef Schröder, Driefeler Wiesen	Der Landwirt Detlef Schröder spricht gegen die Unterschutzstellung aus.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Herr Schröder ist nicht betroffen.
Annegret Schuhmann	- Einschränkung der Baumöglichkeit	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Flächen werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen.
Günter Siefken	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ablehnung der Verordnung</li> <li>- kein öffentliches Interesse</li> <li>- Wertminderung</li> <li>- Einschränkung bei anbaufähigen Pflanzenarten (In der</li> </ul>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Das öffentliche Interesse an der Unterschutzstellung zeigt sich durch die</p>

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
	<p>Zukunft: Soja, Weidenkulturen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- da die Gemeinde Baupläne aufstellt, braucht auch keine Bebauung befürchtet werden.</li> <li>- im Rahmen der Flurbereinigung haben die Landwirte durch die Ausgleichsmaßnahmen Leistungen für den Naturschutz erbracht</li> </ul>	<p>Beschlüsse des Rates der Gemeinde Zetel und des Kreisausschusses des Landkreises Friesland. Außerdem enthält der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Friesland eine entsprechende fachliche Empfehlung. Der Landschaftsplan für die Gemeinde Zetel hat diese fachliche Aussage übernommen.</p> <p>Eine Wertminderung für landwirtschaftlich genutzte Flächen ist nicht gegeben, da die Verordnung die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung freigestellt wird. Rechtssprechung, die eine Wertminderung in Landschaftsschutzgebieten belegt, ist auch nach intensiver Recherche, offensichtlich nicht vorhanden.</p> <p>Im Flurbereinigungsverfahren Minsen-Wiarden hat sich die Existenz des Landschaftsschutzgebiets Wangerland-binnendeichs bei keinem der Verfahrensschritte auf den Wert von Flächen ausgewirkt.</p> <p>Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist nach § 5 der Verordnung freigestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung: die ordnungsgemäße landwirtschaftliche oder gärtnerische Bodennutzung mit Ausnahme der</li> </ul>

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
		<p>Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 Buchst. d dieser Verordnung. Damit gehen die Bestimmungen der Verordnung über das LSG Zeteler Esch konform mit § 40 Abs. 4 BNatSchG. Eine Genehmigung zum Ausbringen von gebietsfremden Pflanzen in der freien Natur ist danach nicht erforderlich beim Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Der Anbau von Weidenkulturen würde dem Schutzzweck widersprechen. Von daher wird er nicht freigestellt. Diese Art einer zukünftigen Nutzung muss einer Befreiung nach § 6 der Verordnung überlassen werden.</p> <p>Bebauung ist auch außerhalb von Bebauungsplänen möglich. Diese Möglichkeiten sollen zusätzlich unter dem Gesichtspunkt der Existenz einer Verordnung über ein Landschaftsschutzgebiet einer Prüfung unterzogen werden.</p> <p>Die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Flurbereinigungsverfahren beziehen sich auf die Eingriffe durch diese Verfahren und können in keine Beziehung zu der Unterschutzstellung des Zeteler Eschs als Landschaftsschutzgebiet gestellt werden.</p>

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
<p>Andreas Tapkenhinrichs sen. Andreas Tapkenhinrichs jun. Fuhrenkampstraße 21</p>	<p>- Wertminderung/Enteignung</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Das öffentliche Interesse an der Unterschutzstellung zeigt sich durch die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Zetel und des Kreisausschusses des Landkreises Friesland. Außerdem enthält der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Friesland eine entsprechende fachliche Empfehlung. Der Landschaftsplan für die Gemeinde Zetel hat diese fachliche Aussage übernommen. Eine Wertminderung für landwirtschaftlich genutzte Flächen ist nicht gegeben, da die Verordnung die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung freigestellt wird. Rechtssprechung, die eine Wertminderung in Landschaftsschutzgebieten belegt, ist auch nach intensiver Recherche, offensichtlich nicht vorhanden. Im Flurbereinigungsverfahren Minsen-Wiarden hat sich die Existenz des Landschaftsschutzgebiets Wangerland-binnendeichs bei keinem der Verfahrensschritte auf den Wert von Flächen ausgewirkt. Naturschutzrechtliche Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes</p>

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
		beschränken, sind keine Enteignungen im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG, sondern Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind. (OVG Lüneburg vom 06.11.2002, 8 KN 231/01)
Harm Watzema, Osterende 39	<ul style="list-style-type: none"> <li>- angeblich Pacht des Hofes und der Flächen unter der Voraussetzung, dass es keinen Landschaftsschutz geben wird</li> <li>- keine Betriebserweiterung nach seinen Vorstellungen aufgrund der Verordnung möglich</li> </ul>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die angeführte Passage des Pachtvertrages ist nicht überprüft worden. Sie hätte ohnehin keinerlei Auswirkungen auf das Verfahren zur Unterschutzstellung und kann, da privatrechtlicher Natur, auch bei der Ausgestaltung der Verordnung nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Hofgebäude liegt außerhalb des Schutzgebiets. Betriebserweiterungen sind daher unter Beachtung des sonstigen öffentlichen Rechts aber ohne Auswirkungen durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zeteler Esch“ möglich.</p> <p>Die Nutzung der Pachtflächen auf dem Zeteler Esch ist in der bisherigen Art und Weise nach § 5 c) möglich.</p> <p>Unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG kann außerdem Befreiung gewährt werden.</p>

Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Einwendung	Abwägungsvorschlag
Torsten Helmerichs, Zeteler Marsch 33	Herr Helmerichs weist darauf hin, dass die Notwendigkeit zur Verlegung von Dränagen und von privat genutzten Leitungen besteht.	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verordnung wird wie folgt ergänzt:</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Zustimmungsvorbehalt</p> <p>(1) Folgende Maßnahmen bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigepflichten der Zustimmung durch den Landkreis Friesland als unterer Naturschutzbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Neuanlage von Dränagen</li> <li>b) die Verlegung von unterirdischen Versorgungsleitungen.</li> </ul> <p>(2) Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, sofern die Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbar ist.</p>

P:\12\_3\Naturschutz\_Verordnungen\geplante\_Schutzgebiete\ZetelerEsch\Stellungnahmen und Abwägungen Zeteler Esch.odt